

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) als Beauftragter des Bundesverkehrsministeriums nach § 31c LuftVG hat die Einzelheiten für die Gleitsegelausbildung im Rahmen der Vorschriften der LuftPersV festzulegen und vollzieht dies mit dem Erlass dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelführer. Die Einzelheiten für die Lehrberechtigung sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelfluglehrer festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines und Begriffe	2
II. Erlaubnisse	5
1. Luftfahrerscheine	5
2. In die Luftfahrerscheine eingetragene Startarten.....	5
3. In die Luftfahrerscheine eingetragene Berechtigungen.....	5
4. Flugfunk nach § 44 Abs. 2 LuftPersV	5
III. Ausbildung für einsitzige Gleitsegel	5
1. Theoretische Ausbildung	5
2. Praktische Ausbildung	6
IV. Passagierflugberechtigung	8
1. Fachliche Voraussetzung für den Ausbildungsbeginn zum Erwerb der Passagierflugberechtigung8	
2. Ausbildung.....	8
V. Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung.....	8
VI. Erleichterungen	9
1. Hängegleiterpiloten.....	9
2. Fallschirmspringen.....	9
3. Erleichterungen für Inhaber von gültigen oder nicht länger als sieben Jahre abgelaufenen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenzen für Ultraleichtflugzeuge, Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge, Helikopter, Ballone, Berufspiloten, Verkehrspiloten.....	10
4. Fußstartfähiger Motorschirm	10
5. Österreichischer Paragleiterschein	10
6. Schweizerisches Brevet	11
7. Andere Lizenzen	11
VII. Prüfungen.....	11
1. Prüfungen vor dem DHV.....	11
2. Flugschulinterne Prüfungen und Überprüfungen	13
3. Verstöße gegen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.....	14
VIII. Weitere Bestimmungen des DHV.....	14
IX. Ausnahmen und Inkrafttreten.....	15

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

I. Allgemeines und Begriffe

1. „Anleitung und Aufsicht“ bei einem Flug heißt unmittelbare Fluglehrerbetreuung des Flugschülers bei Startvorbereitung, Start, Flugmanövern, Landeeinteilung und Landung. Bei Flügen mit mehr als 100 m Höhenunterschied muss die Anleitung und Aufsicht durch je einen Fluglehrer an Start- und Landeplatz erfolgen. Bei Flügen zwischen 100 und 300 m Höhenunterschied kann auf den Fluglehrer am Landeplatz verzichtet werden, wenn neben der Funkverbindung die gesamte Flugstrecke bis zur Landung vom Startplatz aus einzusehen ist. Bei Höhenflügen in Fluggeländen, für die dem Flugschüler der Höhenflugausweis erteilt worden ist, kann die Aufsicht durch einen Fluglehrer an Start- oder Landeplatz durchgeführt werden. Höchstens 15 der insgesamt mindestens 40 Höhenflüge kann der Flugschüler in Fluggeländen, für die ihm der Höhenflugausweis erteilt worden ist, ohne Anwesenheit eines Fluglehrers durchführen.

Bei Flugausbildung mit Windenschleppstart muss der Startleiter entweder die Fachlehrerberechtigung Windenschlepp besitzen oder die Berechtigung für diesen Startart mit mindestens 150 Windenschleppstarts und 150 Startleitungen. Der Windenführer muss entweder die Fachlehrerberechtigung Windenschlepp oder die Windenführereinweisung mit mindestens 250 Windenschlepps besitzen. Startleiter oder Windenführer müssen eine Fluglehrerberechtigung mit Fachlehrerberechtigung Windenschlepp besitzen.

Theoretische und praktische Ausbildung müssen dem Lehrplan des DHV entsprechen und sind aufeinander abzustimmen. Der jeweils nächste praktische Ausbildungsschritt darf erst erfolgen, wenn der Schüler den vorangehenden Schritt ausreichend für den nächsten beherrscht.

2. „Anzahl der Ausbildungsflüge“. Die Angaben zur Anzahl der Ausbildungsflüge stellen die Mindestanforderungen dar. Im Einzelfall kann der Ausbildungsleiter eine höhere Zahl von Ausbildungsflügen bestimmen, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

3. „Ausbildungsleiter“ ist der für die Ausbildung verantwortliche und vom DHV dafür anerkannte Fluglehrer der Flugschule.

4. „Ausbildungsnachweis / Ausbildungsheft / digitaler Ausbildungsnachweis“. Der Ausbildungsnachweis ist die Auflistung aller absolvierten Theoriestunden, Übungen und Flüge im Rahmen der Ausbildung in Papierform (Ausbildungsheft) oder digital (digitaler Ausbildungsnachweis) jeweils nach Vorgabe des DHV. Bei Beginn der Ausbildung ist dem Flugschüler von der Ausbildungseinrichtung das Ausbildungsheft auszuhändigen oder der Zugang zum digitalen Ausbildungsnachweis mitzuteilen. Der Flugschüler hat das Ausbildungsheft oder den digitalen Ausbildungsnachweis persönlich zu führen.

Einzutragen sind stets das Datum, das Gelände, das Fluggerät und die Bestätigung des Fluglehrers. Zusätzlich einzutragen sind je nach Ausbildungsabschnitt der Höhenunterschied, die Flugdauer, die Namen der Fluglehrer und die Art der Übung. Für den Theorieunterricht sind das Sachgebiet, die Unterrichtsdauer und die Bestätigung des Theorielehrers einzutragen. Die vollständige und erfolgreiche Ausbildung für den jeweiligen theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitt ist vom Ausbildungsleiter abschließend zu bestätigen, als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und für die Erteilung der Erlaubnis oder Berechtigung. Alle Bestätigungen erfolgen im Ausbildungsheft durch eigenhändige Unterschrift oder im digitalen Ausbildungsnachweis mit der persönlichen Identifikation.

5. Ein „Flugauftrag“ darf nur von einem Fluglehrer erteilt werden. Er muss sich auf ein bestimmtes Übungsgelände oder eine Überlandflugstrecke beziehen. Er kann für einzelne Flüge oder allgemein

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

erteilt und mit Auflagen versehen werden. Voraussetzung ist, dass der Flugschüler die hierfür vorgeschriebene theoretische und praktische Ausbildung erfolgreich absolviert hat. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Flugschüler das vorgeschriebene Mindestalter erfüllt und über das theoretische Wissen und praktische Können verfügt, das zur sicheren Ausführung des Flugauftrages erforderlich ist. Flugaufträge sind im Ausbildungsheft oder im digitalen Ausbildungsnachweis einzutragen.

6. „Flugausrüstung“ sind alle für den jeweiligen Flug erforderlichen Gegenstände, insbesondere stets Fluggerät, Gurtzeug, Rettungsgerät, Rettungsschnur, Schutzhelm sowie erforderlichenfalls Funkgerät, Höhenmesser, Schleppklinke, Schwimmweste. Der Flugschüler ist mit Beginn der Ausbildung von einem Fluglehrer der Ausbildungseinrichtung mit der Flugausrüstung vertraut zu machen.

Der Fluglehrer hat sich, solange der Flugschüler keinen Flugauftrag hat oder den Luftfahrerschein für Gleitsegel besitzt, persönlich oder mit Hilfe eines Gleitsegelpiloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein vor Antritt eines jeden Fluges davon zu überzeugen, dass die Flugausrüstung vollständig und startklar ist.

In der Ausbildung bis zum beschränkten Luftfahrerschein dürfen nur Geräte mit folgender Klassifizierung verwendet werden: Gleitsegel LTF-Klasse 1 (nach LTF 35/03) oder A (nach LTF) sowie nach vorheriger Genehmigung des DHV LTF-Klasse 1-2 oder B. Gurtzeuge müssen mit mustergeprüftem Rückenschutz und Herausfallsicherung ausgerüstet sein.

Bei Ausbildungsflügen über Wasser ist der Flugschüler mit einer geeigneten Schwimmweste auszurüsten. Außerdem muss die Bergung des gewässerten Flugschülers durch ein geeignetes und einsatzbereites Motorboot innerhalb so kurzer Zeit sichergestellt sein, dass auch bei möglicher Bewusstlosigkeit ein Ertrinken des Flugschülers auszuschließen ist.

Bei Überlandflügen ist ein Höhenmesser mitzuführen.

7. "Fluglehrer" im Sinne dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind Inhaber der deutschen oder österreichischen Lehrberechtigung und Fluglehrerassistenten gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegel-Fluglehrer. Fluglehrerassistenten müssen bei der praktischen Lehrtätigkeit vom Ausbildungsleiter oder einem dazu beauftragten Fluglehrer in geeigneter Weise beaufsichtigt werden. Die Befugnis von Fluglehrer-Assistenten ist im Einzelnen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegel-Fluglehrer festgelegt.

Praktischer Flugunterricht darf nur von Fluglehrern erteilt werden, theoretischer Unterricht auch von geeigneten Experten (Theorielehrer).

8. „Flugschulen“ sind die vom DHV zugelassenen Ausbildungseinrichtungen.

9. „Funkeinweisung“ bezeichnet die durch eine sichere Funkverbindung vom Fluglehrer an den Flugschüler übermittelten Anweisungen für die praktische Ausbildung. Eine sichere Funkverbindung vom Fluglehrer zum Flugschüler muss bei jedem beaufsichtigten Flug gewährleistet und vor jedem Flug überprüft sein. Hiervon kann in der Grundausbildung abgewichen werden, wenn die Verbindung mit Zuruf oder Sichtzeichen gewährleistet ist, vor dem ersten Flug mit Funkeinweisung ohne hilfsweise Verbindung mit Zuruf oder Sichtzeichen sowie vor dem ersten Höhenflug, muss der Flugschüler in das Verhalten bei Funkausfall eingewiesen sein.

10. "Höhenflüge / alpine Höhenflüge". Höhenflüge sind, wenn nicht anderes bestimmt ist, Flüge mit über 300 m Höhenunterschied. Flüge von Bergen mit geringerem Höhenunterschied können vom DHV anerkannt werden, wenn vom Ausbildungsbetrieb durch Gutachten eines vom DHV anerkannten Sachverständigen nachgewiesen ist, dass alle Aufgaben eines Prüfungsfluges sicher

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

durchgeführt werden können. „Alpine Höhenflüge“ sind Flüge mit Hangstart und über 500 m Höhenunterschied.

11. „Höhenflugausweis“ ist die Bestätigung der Alleinübungsreife des Flugschülers nach der Ausbildung gemäß Abschnitt III. Nr. 1.1. (theoretische Grundausbildung) und 2.1.1. (praktische Grundausbildung) sowie 1.2. (Theorieausbildung beschränkter Luftfahrerschein) und mindestens 10 Höhenflügen nach 2.1.2. (beschränkter Luftfahrerschein Höhenflugausbildung) in der jeweiligen Startart durch den Ausbildungsleiter. Mit dieser Bestätigung kann der Bewerber für die Dauer von 36 Monaten in Übungsgeländen mit Einwilligung des dort zuständigen Ausbildungsleiters Übungsflüge ohne Fluglehrer durchführen. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber im jeweiligen Übungsgelände mindestens 5 Alleinflüge unter Fluglehreraufsicht durchgeführt hat. Der Höhenflugausweis gilt zusammen mit der Einwilligung als allgemeiner Flugauftrag.

12. „Höhenunterschied“ bezieht sich auf die Startplatz- oder Ausklinkhöhe und die Landeplatzhöhe. Der Fluglehrer kann nach eigenem Ermessen Flüge bis zum doppelten Höhenunterschied zulassen, wenn dies dem Übungszweck dient, dem Lernfortschritt des Flugschülers entspricht und die Sicherheit bei der Ausbildung nicht beeinträchtigt.

13. „Lernausweis“ ist die Bestätigung der Alleinübungsreife des Flugschülers nach der Ausbildung in der Startart Hang, gemäß Abschnitt III. Nr. 1.1. (theoretische Grundausbildung) und 2.1.1. (praktische Grundausbildung) durch den Ausbildungsleiter. Der Lernausweis gilt für die Dauer von 36 Monaten als allgemeiner Flugauftrag, im gleichen Hangstart-Übungsgelände bis zu einem Höhenunterschied von 100 Metern ohne Fluglehrer Flugübungen der Grundausbildung zu wiederholen.

14. „Mindestalter“ für den Beginn der Ausbildung ist 14 Jahre. Mindestalter für die Erteilung des Luftfahrerscheins ist 16 Jahre. Mindestalter für die Erteilung von Flugaufträgen für Flüge außerhalb der Sichtweite des Fluglehrers ist 16 Jahre. Die praktische Prüfung kann frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters für die Erteilung des Luftfahrerscheins abgelegt werden. Mindestalter für den Beginn der Ausbildung zur Passagierflugberechtigung ist 18 Jahre. Es zählen jeweils die vollendeten Jahre.

15. „Mitnahme von Passagieren“. Bei allen Ausbildungs- und Einweisungsflügen zur Passagierberechtigung oder zum Erwerb einer Startart für die Passagierberechtigung sowie im Falle einer praktischen Nachschulung zur Passagierberechtigung, muss die mitfliegende Person volljährig sowie im Besitz einer deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Hängegleiter oder Gleitschirm sein.

16. „Tägliche Fluganzahl / Ausbildungsdauer“. Die theoretische und praktische Ausbildung darf acht Zeitstunden pro Tag nicht überschreiten. Die Anzahl der Flüge pro Tag und die Ruhezeiten müssen auf die Leistungsfähigkeit des einzelnen Flugschülers abgestimmt sein. Es dürfen nicht mehr als 12 Höhenflüge mit weniger als 500 m Höhenunterschied pro Ausbildungstag absolviert werden, spätestens nach acht Flügen ist eine Ruhezeit einzulegen. Es dürfen nicht mehr als acht alpine Höhenflüge mit mehr als 500 m Höhenunterschied pro Ausbildungstag absolviert werden, spätestens nach fünf Flügen ist eine Ruhezeit einzulegen.

17. „Übungsgelände“ ist für die Ausbildung zugelassenes Fluggelände. Der Flugschüler ist vor dem ersten Flug in jedem Fluggelände durch einen Fluglehrer der Ausbildungseinrichtung eingehend mit den dortigen Gegebenheiten vertraut zu machen.

II. Erlaubnisse

1. Luftfahrerscheine

1.1. Beschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (A-Lizenz)

Die Erlaubnis zum Führen von Gleitsegeln ist auf Flüge in der Umgebung des Fluggeländes beschränkt.

1.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (B-Lizenz)

Die Erlaubnis zum Führen von Gleitsegeln gilt ohne die Beschränkung nach 1.1. auch für Überlandflüge.

2. In die Luftfahrerscheine eingetragene Startarten

2.1. Startart Hangstart

Die Erlaubnisse nach 1.1. und 1.2. gelten für die Startart Hangstart.

2.2. Startart Windenschleppstart

Die Erlaubnisse nach 1.1. und 1.2. gelten für die Startart Windenschleppstart.

3. In die Luftfahrerscheine eingetragene Berechtigungen

3.1. Passagierflug

Die Erlaubnisse nach 1.1. und 1.2. gelten zusätzlich für Passagierflüge mit den eingetragenen Startarten nach 2.1. und 2.2.

3.2. Lehrberechtigung (Fluglehrer)

Siehe: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelfluglehrer

4. Flugfunk nach § 44 Abs. 2 LuftPersV

In den Luftfahrerschein nach 1.1. und 1.2. wird die Befugnis zur Ausübung des Flugfunkdienstes außerhalb von Lufträumen der Klassen B, C und D eingetragen, wenn die Ausbildung nach III. 1.6. durchgeführt und die flugschulinterne Prüfung nach VII. 2. bestanden wurde.

III. Ausbildung für einsitzige Gleitsegel

1. Theoretische Ausbildung

In der theoretischen Ausbildung sind alle Ausbildungsinhalte gemäß den Lehrplänen zu vermitteln, und zwar für

1.1. die Grundausbildung

5 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen für Hangstart nach Theorielehrplan Grundausbildung, sowie für Windenschleppstart zusätzlich 3 Unterrichtsstunden nach Theorielehrplan Einweisung Windenschleppstart.

1.2. den beschränkten Luftfahrerschein, A-Lizenz

20 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan A-Lizenz.

1.3. den unbeschränkten Luftfahrerschein, B-Lizenz

15 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Navigation und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan B-Lizenz.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

1.4. die Einweisung zur zusätzlichen Startart Hangstart

1 Unterrichtsstunde im Sachgebiet Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan Einweisung Hangstart.

1.5. die Einweisung zur zusätzlichen Startart Windenschleppstart

3 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan Einweisung Windenschleppstart.

1.6. die Ausübung des Flugfunkdienstes nach § 44 Abs. 2 LuftPersV

3 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen, Flugvorbereitung und Durchführung, Grundlagen der Funknavigation, Sprechfunkverfahren, Sprechübungen/Sprechfunkverkehr nach Theorielehrplan Flugfunk.

2. Praktische Ausbildung

2.1. Beschränkter Luftfahrerschein (A-Lizenz)

Die praktische Ausbildung gliedert sich in die Grundausbildung und die Höhenflugausbildung. Sie umfasst insgesamt mindestens 55 Flüge. Alle Übungen und Ausbildungsinhalte sind gemäß Lehrplan durchzuführen. Die Ausbildung kann vollständig in einer Startart (Hangstart oder Windenschleppstart) durchgeführt werden, dann erfolgen alle Ausbildungsflüge in dieser Startart. Wahlweise kann die Ausbildung in beiden Startarten durchgeführt werden (Hangstart und Windenschleppstart). Um die Eintragung der Startart Hangstart in den Luftfahrerschein zu erreichen, müssen mindestens 20 der 55 Ausbildungsflüge mit Hangstart durchgeführt werden, davon 15 bei Höhenflügen im Gebirge mit mehr als 500 m Höhenunterschied. Um die Eintragung der Startart Windenschleppstart in den Luftfahrerschein zu erreichen, müssen mindestens 20 der 55 Ausbildungsflüge mit Windenschleppstart, davon 10 Höhenflüge und 10 Startleitertätigkeiten durchgeführt werden (entsprechend Einweisung Windenschleppstart 2.4.2.). Für alle Flüge, die nicht unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers durchzuführen sind, ist ein Flugauftrag erforderlich.

2.1.1. Grundausbildung

Lernziel: Die Grundtechniken des Gleitschirmfliegens mit geringem Bodenabstand, einschließlich der Vorbereitungen dafür, werden sicher beherrscht. Zusätzlich für Startart Hang: Der Flugschüler ist in der Lage, im eingewiesenen Hangstart-Übungsgelände selbständig, ohne unmittelbare Fluglehreranleitung, bei ruhigen Wetterbedingungen zu fliegen und das Rettungsgerät zu bedienen.

Ausbildung: Unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers werden zunächst im flachen Gelände Übungen zur Startvorbereitung, zum Aufziehen des Schirmes, zur Steuer- und Lauftechnik und zur Landetechnik durchgeführt. Anschließend mindestens 15 Alleinflüge mit 30-100 m Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz mit Start- und Landeverfahren und den Flugübungen gemäß Lehrplan. Zusätzlich wird der Flugschüler mit mindestens 10 Übungen in das Groundhandling mit dem aufgezogenen Schirm einschließlich Startabbruchübungen und mit mindestens 5 Übungen in den Partnercheck eingewiesen. Die Ausbildung erfolgt nach dem Praxislehrplan Grundausbildung.

2.1.2. Höhenflugausbildung

Lernziel: Die flugtechnischen Anforderungen für Höhenflüge in zugelassenen Geländen werden sicher beherrscht. Der Flugschüler ist in der Lage, diese Flüge selbständig, ohne Fluglehreranleitung vorzubereiten, sie bei unterschiedlichen, moderaten Flugbedingungen durchzuführen und die Verfahren zum Verhalten in besonderen Fällen anzuwenden.

Ausbildung: Es werden mindestens 40 Höhenflüge als Alleinflüge auf zwei verschiedenen Geländen, mit Start- und Landeverfahren, sowie den Flugübungen, einschließlich Verhalten in besonderen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

Fällen gemäß Lehrplan durchgeführt. Mindestens 25 der 40 Höhenflüge müssen unter Anleitung und Aufsicht von Fluglehrern nach den Bestimmungen von I.1. erfolgen. Die Ausbildung erfolgt nach dem Praxislehrplan A-Lizenz.

2.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein (B-Lizenz)

Fachliche Voraussetzungen: Beschränkter Luftfahrerschein, des Weiteren müssen mindestens 20 von einer Flugschule bestätigte Höhenflüge als Alleinflüge mit beliebiger Startart auf 2 verschiedenen Geländen nachgewiesen werden, davon mindestens 10 mit mehr als 30 Minuten Flugdauer.

Lernziel: Die flugtechnischen Anforderungen für Überlandflüge, auch abseits zugelassener Gelände, werden sicher beherrscht. Der Pilot ist in der Lage Überlandflüge selbständig zu planen, sie bei thermischen Bedingungen durchzuführen und auf kleinen Flächen auch bei stärkerem Wind zu landen.

Ausbildung: Die praktischen Ausbildungsinhalte und Flugübungen erfolgen unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers. Sie umfassen flugtechnische Übungen und Überlandflug-Übungen gemäß dem Lehrplan. 1 Überlandflug mit Flugauftrag über eine Strecke von mindestens 10 km Luftlinie oder 20 Punkten nach DHV-XC-Wertung muss absolviert und dokumentiert werden.

Die Ausbildung erfolgt nach dem Praxislehrplan B-Lizenz.

2.3. Anrechnung von Ausbildungsflügen im Doppelsitzer

In der Ausbildung nach 2.1.2. (A-Lizenz Höhenflugausbildung) können maximal fünf Höhenflüge als Ausbildungsflüge im Doppelsitzer zusammen mit einem Fluglehrer die gleiche Anzahl von Alleinflügen ersetzen.

2.4. Startarten

Für die Eintragung zusätzlicher Startarten in einen bestehenden beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerschein gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2.4.1. Hangstart

Lernziel: Der bis dahin nur in der Startart Windenschlepp ausgebildete Pilot kann sicher in Hangstart-Geländen bei unterschiedlichen Windbedingungen und Geländeneigungen starten und einen Start abbrechen. Ferner kennt der Pilot die Besonderheiten alpiner Fluggelände.

Ausbildung: Eine praktische Einweisung mit 20 Hangstarts, davon 10 bei alpinen Höhenflügen mit mehr als 500 m Höhenunterschied, unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit den Flugübungen nach Praxislehrplan Einweisung Hangstart.

2.4.2. Windenschleppstart

Lernziel: Der bis dahin nur in der Startart Hangstart ausgebildete Pilot beherrscht die flugtechnischen Anforderungen für den Start bis zum Ausklinken sowie den Startabbruch, die Standard- und Notfallverfahren und Kommandos sowie die Tätigkeit als Startleiter.

Ausbildung: Mindestens 20 Starts, davon mindestens 10 bei Höhenflügen sowie 10 Startleitungen unter Aufsicht und Anleitung eines Fachlehrers für Windenschleppstart mit den praktischen Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Einweisung Windenschleppstart.

IV. Passagierflugberechtigung

1. Fachliche Voraussetzung für den Ausbildungsbeginn zum Erwerb der Passagierflugberechtigung

- eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Gleitsegelführer von mindestens 24 Monaten und 200 Höhenflügen mit dem beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerschein,
- ein praktischer Eingangstest vor einem beauftragten Prüfer des DHV, innerhalb der letzten 24 Monate vor Ausbildungsbeginn, in welchem der Bewerber seine überdurchschnittlichen fliegerischen Fähigkeiten im Alleinflug nachweist.

2. Ausbildung

Lernziel: Die flugtechnischen Anforderungen für Passagierflüge in zugelassenen Geländen bei unterschiedlichen, moderaten Wetterbedingungen werden sicher beherrscht. Die Verfahren zur Einweisung und zum Umgang mit Passagieren sowie zum Verhalten in besonderen Fällen werden beherrscht.

2.1. In der theoretischen Ausbildung sind in 5 Unterrichtsstunden die Sachgebiete Luftrecht, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen zu vermitteln, nach Theorielehrplan Passagierflug.

2.2. Die praktische Ausbildung umfasst 40 Flüge, davon mindestens 30 Höhenflüge, die zusammen mit Passagieren durchgeführt werden müssen, die eine Lizenz für Gleitschirm- oder Hängegleiterführer besitzen. Die Flugausbildung gliedert sich in

- praktische Ausbildung von mindestens 10 doppelsitzigen Flügen in einer Flugschule mit Start- und Landeverfahren und Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung besitzt nach Praxislehrplan Passagierflug. Mindestens einer dieser Flüge muss zusammen mit einem Fluglehrer mit Passagierflug-Lehrberechtigung erfolgen. Die anderen zusammen mit Passagieren, die eine Lizenz für Hängegleiter oder Gleitsegelführer besitzen,
- mindestens 30 Höhenflüge als verantwortlicher Pilot mit Passagieren, die eine Lizenz für Hängegleiter- oder Gleitsegelführer besitzen, davon 15 Höhenflüge unter Aufsicht eines Fluglehrers und 15 Höhenflüge mit Flugauftrag der Flugschule.

2.3. Für die Eintragung zusätzlicher Startarten zur Passagierberechtigung muss der Bewerber zunächst im Alleinflug die Anforderungen nach Abschnitt III Nr. 2.4. erfüllt haben und 10 Starts mit Passagieren unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung für die Startart besitzt, durchführen.

V. Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung

Die ausreichende fliegerische Übung gemäß § 45 Abs. 4 LuftPersV gilt als vorhanden, wenn dem DHV keine Tatsachen bekannt geworden sind, die Zweifel am ausreichenden praktischen Können eines Lizenzinhabers rechtfertigen. Bei Bekanntwerden von Tatsachen, die Zweifel am ausreichenden praktischen Können eines Lizenzinhabers rechtfertigen, kann der DHV eine Nachschulung in einer Flugschule mit Nachprüfung anordnen.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

Inhaber einer Passagierberechtigung müssen alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Ausstellungsdatum der Berechtigung, innerhalb der letzten 12 Monate, einen einwandfreien Höhenflug als Überprüfungsflug zusammen mit einem Passagier vor einem Fluglehrer oder Prüfer durchführen. Der Überprüfungsflug ist im Flugbuch zu dokumentieren. Bei Überschreiten der 3-Jahres-Frist muss eine Nachschulung in einer Flugschule absolviert werden. Diese ist im Flugbuch zu dokumentieren und vom Ausbildungsleiter der Flugschule zu bestätigen (Praxislehrplan Nachschulung Passagierberechtigung).

VI. Erleichterungen

1. Hängegleiterpiloten

1.1. Erleichterungen für Inhaber einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Hängegleiterführer beim Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer:

Die theoretische Ausbildung

verringert sich auf die Sachgebiete Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

Die praktische Ausbildung

reduziert sich in einer für Hängegleiter eingetragenen Startart auf

- Grundausbildung nach Abschnitt III Nr. 2.1.1.

- mindestens 15 Höhenflüge nach Abschnitt III Nr. 2.1.2. und den Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers.

Die theoretische und praktische Prüfung entfällt.

1.2. Für die Eintragung zusätzlicher bereits für Hängegleiter eingetragener Startarten in die Gleitsegellizenzen verringern sich die Mindeststartzahlen nach Abschnitt III Nr. 2.4. auf die Hälfte.

1.3. Die Inhaber eines unbeschränkten Luftfahrerscheins für Hängegleiterführer, die im Besitz eines beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer sind, sind von der theoretischen und praktischen Ausbildung und Prüfung zum unbeschränkten Luftfahrerschein für Gleitsegelführer befreit.

1.4. Erleichterungen für Inhaber einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Passagierberechtigung für Hängegleiterführer beim Erwerb der Passagierberechtigung für Gleitsegel. Voraussetzung: beschränkter Luftfahrerschein für Gleitsegel.

Die theoretische Ausbildung verringert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

Die praktische Ausbildung reduziert sich auf die Hälfte der Mindestfluganzahl.

Die theoretische Prüfung reduziert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen.

Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

2. Fallschirmspringen

Erleichterungen für Inhaber einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Sprungfallschirmführer für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer.

Die theoretische Ausbildung muss vollständig und in allen Sachgebieten durchgeführt werden.

Die praktische Ausbildung

- reduziert sich auf Grundausbildung nach Abschnitt III Nr. 2.1.1.,

- mindestens 15 Höhenflüge nach Abschnitt III Nr. 2.1.2., davon für Hangstart mindestens 10 mit

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

einem Höhenunterschied von mindestens 500 m und den Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers.

Die Prüfung muss in Theorie und Praxis vollständig absolviert werden.

3. Erleichterungen für Inhaber von gültigen oder nicht länger als sieben Jahre abgelaufenen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenzen für Ultraleichtflugzeuge, Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge, Helikopter, Ballone, Berufspiloten, Verkehrspiloten.

3.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins

Die theoretische Ausbildung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig, in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie in den gleitschirmspezifischen Teilgebieten erfolgen.

Die praktische Ausbildung muss vollständig durchgeführt werden.

Die theoretische Prüfung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig (30 Fragen), in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie als Teilprüfung (15 Fragen) abgelegt werden.

Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

3.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins

Die theoretische Ausbildung zum unbeschränkten Luftfahrerschein entfällt.

Die fachlichen Voraussetzungen nach III. 2.2. müssen erfüllt sein und die praktische Ausbildung zum unbeschränkten Luftfahrerschein muss vollständig durchgeführt werden.

Die theoretische Prüfung entfällt.

4. Fußstartfähiger Motorschirm

Erleichterungen für Inhaber einer deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Motorschirm.

4.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins

Die theoretische Ausbildung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig, in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie in den gleitschirmspezifischen Teilgebieten erfolgen.

Die praktische Ausbildung muss vollständig absolviert werden. Hat die Ausbildung zur Lizenz für fußstartfähigen Motorschirm Ausbildungsflüge ohne Motor beinhaltet, kann eine Anrechnung dieser Ausbildungsflüge erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die motorlose Ausbildung in einer vom DHV zugelassenen bzw. anerkannten Flugschule nach den Vorgaben dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und der zugehörigen Lehrpläne erfolgt und dokumentiert ist.

Die theoretische Prüfung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig (30 Fragen), in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie als Teilprüfung (15 Fragen) abgelegt werden.

Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

4.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins

Die fachlichen Voraussetzungen nach III. 2.2. müssen erfüllt sein und die praktische Ausbildung muss vollständig durchgeführt werden.

Die theoretische Ausbildung sowie die theoretische Prüfung entfallen.

5. Österreichischer Paragleiterschein

Die Ausbildung für den österreichischen Paragleiterschein und zugehörige Berechtigungen wird auf die entsprechende deutsche Ausbildung angerechnet. Voraussetzung für die Anerkennung von

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

Ausbildungsteilen sind deren Durchführung gemäß dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die entsprechende Dokumentation.

6. Schweizerisches Brevet

Erleichterungen für Inhaber eines Schweizerischen Hängegleiterbrevet, Kat. Gleitschirm. Für den Erwerb des beschränkten und unbeschränkten Luftfahrerscheins sowie der Passagierberechtigung für Gleitsegelführer entfallen alle Ausbildungen und Prüfungen mit Ausnahme der theoretischen Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet Luftrecht.

7. Andere Lizenzen

Die Geschäftsstelle des DHV kann auf Antrag und nach Prüfung der Ausbildungsdokumentation gleichwertige Ausbildung, die in anderen Staaten durchgeführt worden ist, auf die entsprechende deutsche Ausbildung anrechnen.

VII. Prüfungen

1. Prüfungen vor dem DHV

1. 1. Allgemeines

1.1.1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind alle Prüfungen vor dem DHV abzulegen. Sie werden von Prüfern abgenommen, die vom DHV anerkannt und beauftragt sind. Als Prüfer können besonders qualifizierte Gleitschirm-Fluglehrer vom DHV anerkannt werden. Prüfer bei praktischen Prüfungen dürfen nicht als Ausbilder bei den letzten 15 beaufsichtigten Höhenflügen des Prüfungsteilnehmers beteiligt gewesen sein. Ausbildungsleiter dürfen Prüfungsteilnehmer, die von der Flugschule des Ausbildungsleiters ausgebildet worden sind, nicht prüfen. Grundsätzlich wird zuerst die theoretische Prüfung abgelegt, danach die Flugprüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsleiter die Flugprüfung vorziehen.

1.1.2. Die Bewerber haben den Anweisungen der Prüfer Folge zu leisten. Der Prüfungsleiter kann Bewerber, die eine Anweisung nicht befolgen, von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Er übt im Prüfungsraum und am Prüfungsgelände das Hausrecht aus.

1.1.3. Der Prüfungsleiter kann die Ablegung der theoretischen und der praktischen Prüfung in englischer Sprache gestatten.

1.1.4. Weitere Einzelheiten des Prüfungsablaufs und der Bewertung der theoretischen und praktischen Prüfungen sind in der Prüferanweisung des DHV in der jeweils gültigen Fassung vorgeschrieben.

1.1.5. Für den beschränkten Luftfahrerschein nach Abschnitt III und die Passagierberechtigung nach Abschnitt IV ist eine theoretische und praktische Prüfung, für den unbeschränkten Luftfahrerschein eine theoretische Prüfung vor einem beauftragten Prüfer des DHV abzulegen.

1.1.6. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der vom Ausbildungsleiter bestätigte Ausbildungsnachweis.

1.2. Theoretische Prüfungen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

1.2.1. Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich oder digital nach dem Multiple Choice System an Hand ausgewählter Fragen aus den Fragenkatalogen des DHV.

1.2.2. Zu beantworten sind

- für den beschränkten Luftfahrerschein Hangstart einsitzig je 30 Fragen aus den Sachgebieten Technik, Flugpraxis, Luftrecht, Meteorologie, insgesamt 120 Fragen, bei Windenschleppstart einsitzig zusätzlich 60 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen,

- für den unbeschränkten Luftfahrerschein je 40 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Navigation, insgesamt 120 Fragen,

- für die Passagierflugberechtigung je 30 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Technik, Flugpraxis, insgesamt 90 Fragen.

1.2.3. Eine theoretische Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb von 18 Monaten in jedem Prüfungsteil (=Sachgebiet) mindestens 75 Prozent der erreichbaren Punktzahl erreicht wurden. Nicht bestandene Prüfungsteile dürfen höchstens dreimal wiederholt werden. Eine bestandene theoretische Prüfung ist für einen Zeitraum von 36 Monaten für den Erwerb einer Erlaubnis oder Berechtigung gültig.

1.2.4. Der Bewerber hat bei schriftlicher Prüfung radierfeste Stifte mitzubringen, bei digitaler Prüfung einen Laptop oder Tablet, wenn vom DHV oder seinem Beauftragten kein Gerät zur Verfügung gestellt wird. Andere Hilfsmittel dürfen nicht in den Prüfungsraum mitgenommen werden, dazu zählen auch alle Arten von elektronischen Geräten und Schriftstücken. Von Beginn bis Ende der Prüfung darf der Bewerber den Prüfungsraum nicht verlassen.

1.3. Praktische Prüfungen

1.3.1. Die praktische Prüfung zum beschränkten Luftfahrerschein erfolgt mit der Startart, in der die Ausbildung vollständig erfolgt ist. Bei vollständiger Ausbildung in beiden Startarten kann der Bewerber die Startart wählen.

1.3.2. Die praktische Prüfung darf erst erfolgen, wenn dem Bewerber vom Ausbildungsleiter der Flugschule die vollständig und erfolgreich absolvierte theoretische und praktische Ausbildung und die Prüfungsreife bestätigt worden ist.

1.3.3. Der Prüfungsteil Start sowie die Prüfungsteile Flug und Landung werden auf zwei Prüfungsflüge aufgeteilt, wenn nur 1 Prüfer zur Verfügung steht.

1.3.4. Für den beschränkten Luftfahrerschein ist ein einwandfreier Höhenflug als Prüfungsflug zu absolvieren. Bewertet wird, ob der Bewerber über ein ausreichendes praktisches Können in den Prüfungsteilen Start (Aufgaben: Startvorbereitung, Aufziehphase, Kontrollphase, Startentscheidung, Beschleunigungs- und Abhebephase, Abflug), Flugteil (Aufgaben: Einteilung des Fluges, Flugmanöver Leitlinien-Acht unter 30 Sekunden, Flugmanöver Ohrenanlegen-Beschleunigen-90°-Kurve), Landeteil (Aufgaben: Landeeinteilung, Landung in einem 60 x 60 m Landefeld) verfügt.

1.3.5. Für die Passagierflugberechtigung ist ein einwandfreier Höhenflug als Prüfungsflug zusammen mit einem Passagier zu absolvieren. Bewertet wird, ob der Bewerber über ein ausreichendes praktisches Können in den Prüfungsteilen Start (Aufgaben: Startvorbereitung, Passagierbetreuung, Aufziehphase, Kontrollphase, Startentscheidung, Beschleunigungs- und Abhebephase, Abflug), Flugteil (Aufgaben: Einteilung des Fluges, Leitlinien-Acht unter 40 Sekunden), Landeteil (Aufgaben: Landeeinteilung, Landung in einem 40 x 40 m Landefeld) verfügt.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

1.3.6. Die Bewertung erfolgt nach drei Stufen:

- Bestanden
- Wiederholung
- Nicht bestanden

Für die Bewertung gilt grundsätzlich:

- In jedem der drei Prüfteile darf maximal eine Prüfungsaufgabe mit „Wiederholung“ bewertet sein.
- Erhält der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfteil bei mehr als einer Prüfungsaufgabe die Bewertung "Wiederholung", so gilt dieser Prüfteil und damit die Prüfung als „nicht bestanden“.
- Erhält ein Prüfungsteilnehmer in einem oder mehreren Prüfteilen der Bewertung „nicht bestanden“, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden und muss vollständig, mit allen Prüfteilen, neu abgelegt werden. Dies kann frühestens am Folgetag der nicht bestandenen Prüfung erfolgen.

Bei Wiederholung einer Prüfungsaufgabe muss der gesamte Prüfungsteil wiederholt und mit „bestanden“ bewertet werden. Davon abweichend kann im Flugteil nur eine einzelne Prüfungsaufgabe wiederholt und bewertet werden. Zusätzlich muss dann auch der Landeteil vollständig wiederholt und mit „bestanden“ bewertet werden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Prüfungsaufgaben - gegebenenfalls nach der Wiederholung - die Bewertung "bestanden" erhalten hat.

Eine nichtbestandene praktische Prüfung kann frühestens am Folgetag wiederholt werden.

2. Flugschulinterne Prüfungen und Überprüfungen

2.1. Anstelle einer Prüfung durch den DHV nach Nr. 1 sind in der Flugschule zu absolvieren

- a) für die Ausstellung eines Lernausweises eine theoretische und praktische Überprüfung gemäß den Theorie- und Praxislehrplänen Grundausbildung,
- b) für die Ausstellung eines Höhenflugausweises eine theoretische und praktische Überprüfung gemäß den Theorie- und Praxislehrplänen Höhenflugausbildung,
- c) für die Eintragung der zusätzlichen Startart Hangstart einsitzig eine praktische Überprüfung,
- d) für die Eintragung der zusätzlichen Startart Windenschleppstart einsitzig eine theoretische Prüfung entsprechend Nr. 1.2 in 60 ausgewählten Fragen aus dem DHV-Fragenkatalog und eine praktische Überprüfung,
- e) für die Eintragung der zusätzlichen Startart Hangstart mit Passagier eine praktische Überprüfung,
- f) für die Eintragung der zusätzlichen Startart Windenschleppstart mit Passagier eine praktische Überprüfung,
- g) für die Eintragung Flugfunk nach § 44 Abs. 2 LuftPersV eine theoretische Prüfung in den Sachgebieten rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen, Flugvorbereitung und Durchführung, Grundlagen der Funknavigation, Sprechfunkverfahren, Sprechübungen/Sprechfunkverkehr mit 80 ausgewählten Fragen aus dem DHV-Fragenkatalog.

2.2. Zur Abnahme von Überprüfungen und Prüfungen sind nur Fluglehrer im Auftrag der Flugschule berechtigt.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

2.3. Die Bestimmungen nach 1.1.3., 1.1.6., 1.2.1., 1.2.3. und 1.2.4. gelten auch für die flugschulinternen Prüfungen.

2.4. Die Flugschule hat Überprüfungen und Prüfungen schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation von Überprüfungen nach a) und b) ist 5 Jahre aufzubewahren und dem DHV auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation von Prüfungen nach c) bis g) ist unverzüglich dem DHV in der von ihm vorgegebenen Form zu übersenden.

2.5. Die Flugschule hat alle Verstöße nach 3. bei Prüfungen und Überprüfungen unverzüglich dem DHV zu berichten.

3. Verstöße gegen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung

3.1. Bewerber, die bei einer Prüfung nach 1. oder 2. eine Täuschungshandlung oder einen Versuch hierzu unternehmen, werden ab diesem Zeitpunkt vom Prüfungsleiter von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und vom DHV für einen Zeitraum von 6 bis 18 Monaten für alle weiteren Prüfungen gesperrt. Als Täuschungshandlung oder -versuch gelten insbesondere die Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmern während der theoretischen Prüfung, die Manipulation mit der Identität des Bewerbers, vorsätzlich unrichtige Eintragungen im Ausbildungsnachweis, das Mitbringen nicht erlaubter Arbeitsmittel und Geräte in den Prüfungsraum, das Öffnen anderer Seiten im Laptop oder Tablet außerhalb des DHV-Prüfungsprogramms.

3.2. Wird nach einer bestandenen Prüfung festgestellt, dass die für diese Prüfung vorausgesetzten Flüge oder praktischen Übungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, wird im Regelfall die beantragte Erlaubnis, Berechtigung oder sonstige Befugnis erst erteilt, wenn die beanstandeten Flüge oder Übungen nachgeholt und nachgewiesen sind. Hat der Bewerber im Zusammenhang damit eine Täuschungshandlung unternommen oder sich daran beteiligt, wird die Erlaubnis, Berechtigung oder sonstige Befugnis erst nach einem Zeitraum von 6 bis 18 Monaten seit Eingang des Nachweises nach Satz 1 beim DHV erteilt.

VIII. Weitere Bestimmungen des DHV

Die Lehrpläne des DHV für

- die Grundausbildung
- den beschränkten Luftfahrerschein
- den unbeschränkten Luftfahrerschein
- die Passagierflugberechtigung
- die Einweisung Windenschleppstart
- die Einweisung Hangstart
- die Einweisung Windenschleppstart Passagierflug
- die Einweisung Hangstart Passagierflug

- Flugfunk

die Prüferanweisung

die Prüffragen-Kataloge zur theoretischen Prüfung für

- den beschränkten Luftfahrerschein
- den unbeschränkten Luftfahrerschein

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

- die Passagierflugberechtigung
- die Einweisung Windschleppstart
- Flugfunk

die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegel-Fluglehrer

die Windenführer-Bestimmungen des DHV

sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

IX. Ausnahmen und Inkrafttreten

Der DHV kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen und besondere fliegerische Betätigungen gestatten, wenn die Flugsicherheit nicht beeinträchtigt wird, sowie Beschränkungen und Auflagen festlegen, wenn die Sicherheit und Ordnung von Ausbildung, Prüfung und Flugbetrieb dies erfordern.

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 01.05.2017 verliert mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

Stand 23.10.2017